

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim DEKRA e.V. Dresden
Dienststelle:
Löbauer Str. 75, 02625 Bautzen
Tel.: 03591/278-0 Fax: 03591/278-50



Fz-Art/-Klasse 01 PERSONENKRAFTWAGEN
0200 GESCHLOSSEN
Hersteller 0708 DAIMLERCHRYSLER (D)
Typ 464 H0
Fz-Ident-Nr. WDB2020181A153032
Erstzulassung 07/1994
km-Stand 133411
HU fällig 10/2009
AU-Fällig 10/2009
Prüfart 0000700485

Gerhard Cieply
Elster Weg 4
64653 Lorsch

NP Gassystemeinbauprüfung § 41a

HP CX180

Vorgangs-Nr. 13588000000002C51
Berichts-Nr. P013588001949 OC
vom 23.09.2009
Seite 1 von 2



Quittung Nr. 1358800000010526 bar Betrag erhalten Pers. Nr. 019543

DEKRA Automobil GmbH	1. NP Gassystemeinbauprüfung § 41a	41,00 EUR
Handwerkstraße 15	Gesamtbetrag ohne MwSt	34,45 EUR
70565 Stuttgart	MwSt 19%	6,55 EUR
Ust-ID-Nr.:	Gesamtbetrag inkl. MwSt	41,00 EUR
DE 811297 970		

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Technischen Prüfstelle

Geschäftsbedingungen

I. Leistungen

- Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden Vorschriften. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags notwendig ist, wird DEKRA von Ihnen ermächtigt, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen. Sie haben alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig DEKRA zur Verfügung zu stellen.
- Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist die Auftragsvergütung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sofort ohne Abzug fällig. Als Gebühren-/Entgeltnachweis gemäß Anlage VIIIb Nr. 6.3 zu § 29 StVZO gilt der im Quittungsfeld angegebene Preis. Wird an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung (SP) nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich zur Hauptuntersuchung eine SP durchgeführt, erscheint der gemeinsame Entgeltnachweis auf dem Untersuchungsbericht der Hauptuntersuchung.
- Die umseitig aufgeführten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften und mit Einverständnis von Ihnen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

II. Haftung

- Die Haftung für gesetzliche Vertreter, für jeden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie auch die Haftung dieses Personenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- Sie sind verpflichtet, Schäden, für die DEKRA aufzukommen hat, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

- Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	HU	SP
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht- und Funktionsprüfung.	Die Sicherheitsprüfung umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	<p>Wurden an Ihrem Fahrzeug geringe Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 StVZO, § 23 StVO).</p> <p>Erhebliche Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen.</p> <p>Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen.</p>	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen.
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren (Nutzung der entsprechenden Einschubfolien im Prüfbuch) und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen.	
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	
	Wurde die HU nach Ablauf der Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist für die nächste HU mit dem Monat der Fälligkeit der letzten HU.	Die Frist für die Durchführung der SP beginnt mit dem Monat der letzten HU; wurde diese nach Ablauf ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat der HU. Wurde die Frist zur Durchführung der SP überschritten und liegt keine Bestätigung nach Anlage VIII, Nr. 2.4 Satz 6 StVZO vor, ist eine HU verbunden mit einer SP erforderlich.

- Abgasuntersuchungen (AU) nach § 47a StVZO (Entfällt ab 01.01.2010)

Die Überprüfung des Fahrzeuges erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Vorschriften für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47a in Verbindung mit den Anlagen VIII und IXa StVZO durch DEKRA.

Die Prüfbescheinigung ist mindestens bis zur nächsten AU aufzubewahren und der für die Durchführung der HU nach § 29 StVZO verantwortlichen Person sowie auf Verlangen zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.

Kann die Prüfbescheinigung nicht ausgehändigt werden, ist eine AU durchzuführen. Bei Verlust einer von DEKRA ausgehändigten Prüfbescheinigung können Sie eine Zweitschrift gegen ein(e) Gebühr/Entgelt erhalten.

Bis zu dem unter "Nächste AU" angegebenen Termin müssen Sie das Fahrzeug zur AU vorgestellt haben. Die Frist für die nächste AU beginnt generell mit dem Monat der letzten AU; wurde diese nach Ablauf ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist mit der Fälligkeit der letzten AU.

- Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist), oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (aaSoP) oder einen befugten Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeuges hat in den Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrages dazu oder eines Auszuges dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

- Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO

Mit diesem Gutachten kann eine Betriebserlaubnis für das beschriebene Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens der aaS mit Stempel und Unterschrift bescheinigt hat, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Hat der aaS im Feld B des Gutachtens die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens durch einen aaS erfolgt ist. Dieses Gutachten gilt längstens 1½ Jahre ab Ausstellung der Bescheinigung im Feld C.

- Hinweise

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13) bleiben unberührt.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim DEKRA e.V. Dresden
Dienststelle:
Löbauer Str. 75, 02625 Bautzen
Tel.: 03591/278-0 Fax: 03591/278-50



Fz-Art/-Klasse	01 PERSONENKRAFTWAGENRA
	0200 GESCHLOSSEN
Hersteller	0708 DAIMLERCHRYSLER (D)
Typ	464 H0
Fz-Ident-Nr.	WDB2020181A153032
amtl. Kennz.	HPDCX180
Erstzulassung	07/1994
km-Stand	133411
Prüfört	0000700485

Gerhard Cieply
Elster Weg 4
D64653 Lorsch

Erläuterungsbogen zum Gutachten gemäß § 21 StVZO - Technische Änderung
mit Nr. P013588001950 OW vom 23.09.2009
Nachbegutachtung zum Gutachten Nr. P019666001718
Seite 1 von 1

Ergebnis der Begutachtung: **positiv abgeschlossen**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Begutachtung Ihres Fahrzeugs wurde positiv abgeschlossen.
Das beiliegende Gutachten dient zur Vorlage bei der Zulassungsstelle zur Beantragung
der Betriebserlaubnis für das beschriebene Fahrzeug.

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist unverzüglich erforderlich.

Dipl.-Ing. (FH) Markus Döring
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr



Quittung Nr. 1358800000010527 bar Betrag erhalten Pers. Nr. 019543

DEKRA Automobil GmbH	1.NP zu §21 Technische Änderung mittel	25,20	EUR
Handwerkstraße 15	Gesamtbetrag ohne MwSt		21,18 EUR
70565 Stuttgart	MwSt 19%		4,02 EUR
Ust-ID-Nr.:	Gesamtbetrag inkl. MwSt		25,20 EUR
DE 811297 970			

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Technischen Prüfstelle

DEKRA Löbauer Str. 75, 02625 Bautzen

Dienststelle Bautzen
02625 Bautzen
Löbauer Str. 75

DEKRA 10996220

Gerhard Cieply
Elster Weg 4
64653 Lorsch

Tel.: 03591/278-0
Fax: 03591/278-50

Vorgangs-Nr.: 13588000000002C51

Nachprüfung zu Berichts-Nr.: P019666001717
Gassystemeinbauprüfung gem. § 41a Abs. 5 StVZO
 • **Spezielle Bauteile gem. § 41a Abs. 3**

Fahrzeugdaten

Amtliches Kennzeichen	HP CX180	
Fahrzeugart	010200	PERSONENKRAFTWAGEN
Hersteller	0708	DAIMLERCHRYSLER (D)
Typ	464	H0
FIN	WDB2020181A153032	

Anlagenbeschreibung

Gasart: **LPG** (Liquefied Petroleum Gas) **CNG** (Compressed Natural Gas)

Bauteil	Hersteller	Prüfzeichen	Anmerkungen
Tank	Stako	E20-67R-010446	hergest.: 08/2008
Druckregler	BRC	E13-67R-010016	
Gasdosiereinrichtung	BRC	E13-67R-010223	
Gassteuergerät	BRC	E3-67R-011006	

Prüfung der Gasanlage Ergebnis der Einzelprüfungen

Sichtprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> nicht in Ordnung
Funktionsprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> nicht in Ordnung
Dichtheitsprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> nicht in Ordnung

Mängel:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Gesamtergebnis Gasanlagenprüfung

Die Gasanlagenprüfung gem. § 41a Abs. 5 StVZO wurde

bestanden. **nicht bestanden.**

Die festgestellten Mängel müssen unverzüglich behoben und das Fahrzeug innerhalb eines Monats unter Vorlage dieses Nachweises zur Nachprüfung vorgestellt werden.

Empfehlung für die Zulassungsbehörde zur Korrektur der Fahrzeugpapiere siehe anschließend vorgeschriebenes Gutachten zur Betriebserlaubniserteilung (§21 StVZO).

Bautzen, den 23.9.2009



Name / aaSoP